



SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

(Abwassergebührenanpassungssatzung)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 KAG erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Feldkirchen (BGS/EWS)

(Abwassergebührenanpassungssatzung)

(in der Fassung vom 19.03.2024)

Inhalt

§ 1 Änderung	3
§ 2 Inkrafttreten	3

§ 1 Änderung

1. In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Feldkirchen (BGS/EWS) vom 29.06.2009; in der Fassung vom 01.01.2017, zuletzt geändert durch die Abwassergebührenanpassungssatzung vom 16.02.2021 wird in § 10 Abs. 1 Satz 2 der Betrag von „2,80“ Euro durch den Betrag von „3,95“ Euro ersetzt.
2. § 9 a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) oder mit Nenndurchfluss (Q_n)

Dauerdurchfluss (Q_3)	Nenndurchfluss (Q_n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ / h	80 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ / h	200 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ / h	320 €/Jahr
über 16 m ³ /h	über 50 m ³ / h	1.800 €/Jahr

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Feldkirchen, 20.03.2024

Barbara Unger

Erste Bürgermeisterin